Thüringer Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4027
29.07.2026

K l e i n e A n f r a g e

der Abgeordneten König-Preuss (Die Linke)

und

A n t w o r t

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Demonstration der neonazistischen Kleinstpartei „Der Dritte Weg“ in Gera am 1. Mai 2026 – Teil I

Am 1. Mai 2026 fand in Gera eine Demonstration der neonazistischen Kleinstpartei „Der Dritte Weg“ statt. An der Versammlung sollen circa 200 bundesweit angereiste Neonazis teilgenommen haben. In Redebeiträgen wurden nach meinen Informationen offen auf ein nationalsozialistisch-rassistisches Volkverständnis referiert, antisemitische Codes genutzt und Abwandlungen von strafbaren NS-Parolen skandiert.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/2595** vom 22. Mai 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. Juli 2026 beantwortet:

1. Ab wann war der Polizei oder anderen Behörden in Thüringen bekannt, dass eine Demonstration des „Dritten Wegs“ in Gera stattfinden soll, welche Maßnahmen wurden daraufhin ergriffen und wie stellten sich der Polizeieinsatz und die polizeilichen Maßnahmen nach Kenntnis der Landesregierung dar?

   Antwort:
   Am Sonntag, dem 26. April 2026, 12:44 Uhr, ging über das Funktionspostfach* eine Versammlungsanzeige für den 1. Mai 2026 ein, die am 27. April 2026 an das Ordnungsamt der Stadt Gera weitergeleitet wurde. Am selben Tag wurde die Anmeldung an die Landespolizeiinspektion (LPI) Gera übermittelt, mit der Bitte, schnellstmöglich Rücksprache mit der Versammlungsbehörde bezüglich der Durchführung eines Kooperationsgesprächs mit dem Anmelder zu führen. Des Weiteren fand ein Informationsaustausch zwischen der LPI Gera, der Landespolizeidirektion und dem Landeskriminalamt Thüringen statt.
   Das Kooperationsgespräch wurde am 29. April 2026 per Videokonferenz durchgeführt. Im Anschluss bereitete die LPI Gera zur Gewährleistung der Versammlungsfreiheit aller Beteiligten einen Polizeieinsatz vor. Das entwickelte Einsatzkonzept erwies sich als angemessen und zielführend.

2. Wie viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurden durch die Sicherheitsbehörden insgesamt gezählt, bei wie vielen dieser Personen fanden Vorkontrollen statt, wie vielen dieser Personen wurden Platzverweise ausgestellt und bei wie vielen dieser Personen wurden die Personalien aufgenommen und wie viele Fahrzeuge wurden überprüft?

   Antwort:
   Entsprechend der Anmeldung wurden circa 100 Teilnehmer erwartet. Letztlich beteiligten sich etwa 200 Personen an der Versammlung. Zur Anzahl der stichprobenartig kontrollierten Personen und Fahrzeuge im Rahmen der durchgeführten Vorkontrollen liegen keine statistischen Daten vor. Platzverweise wurden nicht erteilt.

---

* Ordnungsamt@gera.de

Druck: Thüringer Landtag, 11. August 2026

3. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung über Veranstalter und Anmelder der Versammlung vor?

   Antwort:
   Veranstalter der Versammlung war die Partei „Der Dritte Weg“.

   Von weiteren Auskünften zum Anmelder und Versammlungsleiter sowie dessen Vertreter sieht die Landesregierung gemäß Artikel 67 Abs. 3 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen ab, da diese Rückschlüsse auf deren Identitäten zulassen würden. Das Fragerecht der Abgeordneten des Landtags und die Auskunftspflicht der Landesregierung dienen der wirksamen Kontrolle der Landesregierung und insoweit der effektiven Gestaltung parlamentarischer Arbeit. Soweit mit der Fragestellung die konkret handelnden Privatpersonen in Erfahrung gebracht werden sollen, würde die Beantwortung die Grenzen der verfassungsrechtlich geschützten Interessen der Betroffenen, namentlich des Datenschutzes, überschreiten, da Private nicht das Objekt parlamentarischer Kontrolle sein können (vergleiche Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 5. März 2014 – 2 EO 386/13). Die Abwägung mit dem parlamentarischen Informationsinteresse fällt hier damit zugunsten des Grundrechtsschutzes der Betroffenen aus.

4. Welche Organisationen, Parteien, Strukturen oder überregional bekannte Einzelpersonen haben nach Erkenntnissen der Landesregierung zur Teilnahme an der Versammlung aufgerufen, sie beworben, organisatorisch unterstützt oder daran teilgenommen?

   Antwort:
   Die Partei „Der Dritte Weg“ führt ihre Kundgebungen regelmäßig allein und ohne Beteiligung anderer Organisationen oder Personenkreise durch.
   Eine Mobilisierung in öffentlich zugänglichen sozialen Medien ist nicht bekannt.

5. Welche Straftaten – insbesondere im Bereich der Verwendung verfassungswidriger Kennzeichen, Volksverhetzung oder Verstöße gegen das Versammlungsgesetz – wurden während oder im Vorfeld der Versammlung festgestellt und wie viele Ermittlungsverfahren wurden eingeleitet (bitte nach Delikttyp aufschlüsseln)?

   Antwort:
   Vor Beginn der Versammlung wurde ein Verstoß gegen das Versammlungsgesetz registriert. Während des Verlaufs wurde zudem ein Verstoß gegen § 86a des Strafgesetzbuches (StGB) (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen) festgestellt.
   Bei der Abreise erfolgte des Weiteren je einmal die Feststellung eines Verstoßes gegen § 86a StGB und § 241 StGB (Bedrohung).
   Insgesamt wurden vier Ermittlungsverfahren eingeleitet.

In Vertretung
Müller
Staatssekretär